Dr. Thomas Schmitz SS 2003

## VERFASSUNGSGESCHICHTE DER NEUZEIT

#### Hausarbeit

(Aufgabenstellung)

Bearbeiten Sie alternativ eines der beiden Themen:

## Thema 1: Homogenität im föderalen Verband - die Vorläufer des Art. 28 I GG

Das Grundgesetz setzt in der Homogenitätsklausel des Art. 28 I Vorgaben für die verfassungsrechtliche Ordnung in den Ländern. Wozu dient eine solche Bestimmung? Welche Vorläufer gab es in der deutschen Verfassungsgeschichte und was forderten sie? Welche Entwicklung in der deutschen Verfassungsgeschichte läßt sich aus einem Vergleich dieser Bestimmungen ablesen?

Zusatzfrage: Wo gab es schon zuvor eine bundesstaatliche Homogenitätsklausel?

### Thema 2: Die Grundrechte in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Entwicklung in den USA und Frankreich im 18. Jahrhundert und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung; Grundrechte in den deutschen Verfassungen vom Frühkonstitutionalismus bis zum Grundgesetz; insbes. verfassungsrechtliche Vorkehrungen zur Durchsetzung der Grundrechte.

#### Bearbeiterhinweis:

Diese Hausarbeit ist für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als drei Wochen konzipiert.

Der Umfang der Arbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten, Gliederung und Literaturverzeichnis ausgenommen. Dabei sind folgende Formatierungsvorgaben einzuhalten: Seitenrand 5 und 2 cm, Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 im Text und nicht kleiner als 10 in den Fußnoten. Zu den Anforderungen an die Form einer wiss. Arbeit siehe die Hinweise auf der Webseite zur Vorlesung.

Die Arbeit ist bis zum 20. Oktober, 12.00 Uhr in Raum 126/127 im Juridicum abzugeben oder bis zu diesem Tage (Datum des Poststempels) einzusenden an: Dr. Thomas Schmitz, Juristisches Seminar, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen. Rückgabe ab ca. 24. November in Raum 126/127 im Juridicum.

Diese Aufgabenstellung ist auch im Internet unter www.jura.uni-goettingen.de/Schmitz abrufbar.

Dr. Thomas Schmitz SS 2003

### VERFASSUNGSGESCHICHTE DER NEUZEIT

## Hausarbeit

(Lösungsskizze)

# Zu Thema 1: Homogenitätsklauseln im föderalen Verband - die Vorläufer des Art. 28 I GG

• §§ 6 II, 8 IV, 11 III, 13 I der Vorlesung (Zusatzfrage: §§ 4 II, 16 III der Vorlesung)

- A. Die Funktion einer Homogenitätsklausel
  - Sicherung des Zusammenhaltes im föderalen Verband (bei heterogener politisch-philosophischer Grundausrichtung Gefahr zerstörerischer Konflikte und damit des Auseinanderfallens)
  - Sicherung der Funktionsfähigkeit des föderalen Verbandes (Ausrichtung aller öffentlichen Gewalt nach den gleichen Grundsätzen)
  - Durchsetzung der gemeinsamen Grundwerte und Leitideen, auf denen der föderale Verband beruht (diese haben sich allerdings im Laufe der Verfassungsgeschichte geändert...)
- B. Vorläufer in der deutschen Verfassungsgeschichte
  - I. Art. 13 der Deutschen Bundesakte von 1815
    - verflichtete alle im Deutschen Bund zusammengeschlossenen deutschen Territorialstaaten, sich eine Verfassung zu geben. Bei dieser mußte es sich um den Verfassungstyp einer "landständischen" Verfassung handeln.
    - "Landständisch" war eine Verfassung, welche eine *Repräsentation der Stände i.S.d. alten ständischen Ordnung* vorsah, wie sie im Alten Reich bestanden. Danach wurden die einzelnen Stände durch verschiedene Ständeversammlungen vertreten. Repräsentativ-Verfassungen, die eine Volksvertretung für das Volk als Ganzes vorsahen, waren ausgeschlossen (→ FRIEDRICH VON GENTZ). Die Funktion der Ständeversammlungen mußte sich auf eine *Mit*wirkung an den politischen Entscheidungen des Fürsten beschränken. Eine landständische Verfassung konnte nicht auf der Idee der Volkssouveränität beruhen.
    - Hinweise, wie Art. 13 DBA zu verstehen war, finden sich in *Art. 57 der Wiener Schlußakte* vom 15.5.1820. Danach mußte die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben; der Fürst konnte nicht in seiner Souveränität sondern nur in der *Ausübung* bestimmter Rechte an die *Mit*wirkung der Stände gebunden werden.
  - II. §§ 186 f. der Verfassung des Deutschen Reichs von 1849 (Paulskirchenverfassung)
    - Verpflichtung aller deutschen Einzelstaaten zu einer Verfassung mit Volksvertretung und Ministerverantwortung vor der Volksvertretung. Verpflichtung zu bestimmten maßgeblichen Entscheidungsrechten der Volksvertretung ("entscheidende Stimme bei..."). Dies bedeutete einen Bruch mit der Tradition nach Art. 13 DBA.
  - III.Art. 17 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (WRV)
    - Verpflichtung aller deutschen Länder zu einer republikanischen ("freistaatlichen") Verfassung (beachte Parallele zu Art. IV sect. 4 US-Verfassung). Verpflichtung der Länder zu einer in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertretung, deren Vertrauens die Landesregierung bedarf. Verpflichtung zum Frauenwahlrecht und zur Verhältniswahl. Anforderungen an die Wahlen in den Gemeinden.
- C. Homogenitätsklauseln als Spiegel der Entwicklung in der deutschen Verfassungsgeschichte
  - Entwicklung vom *monarchischen Prinzip* (mit Souveränität des Fürsten, a priori vorausgesetzter Hoheitsgewalt des Fürsten und bloßer *Mit*wirkung der Ständeversammlungen/Landtage etc.) *zur Volkssouveränität*, verfassunggebenden Gewalt des Volkes und Demokratie (mit maßgebl. entscheidender, nach demokrat. Grundsätzen gewählter Volksvertretung). *Seit der WRV auch* Vorgabe des *republikanischen Prinzips* für die Ordnung in den Ländern. Erst mit dem Grundgesetz

- auch Vorgabe des Rechtsstaatsprinzips und des Sozialstaatsprinzips als tragende Elemente für die Ordnung in den Ländern.
- beachte: die bereits mit der Paulskirchenverfassung eingeleitete Entwicklung wurde mit dem Scheitern der Paulskirchenverfassung unterbrochen. Die Reichsverfassung bildete eine Mischverfassung besonderer Art zwischen monarchischem und und demokratischem Prinzip bei Dominanz der monarchischen Elemente. Sie machte den Gliedstaaten keine Vorgaben für deren verfassungsrechtliche Ordnung.
- besonders ins Detail gehend: die strikte Vorgabe sogar des Wahlsystems (Verhältniswahl) in Art. 17 WRV; darin kommt nicht zuletzt eine gewisse Sorge um die noch nicht gefestigte Demokratie in Deutschland zum Ausdruck.
- D. Zusatzfrage: frühere bundesstaatliche Homogenitätsklausel in Art. IV section 3 der Verfassung der USA von 1787
  - Der Bund garantiert eine republikanische Regierungsform in allen Einzelstaaten. Das bedeutet zugleich deren Verpflichtung auf eine republikanische Ordnung u. damit ein Verbot der Monarchie.

## Zu Thema 2: Die Grundrechte in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit

- §§ 4 II, III, 7 II, III, 8 IV, 9 II, 10 III, 11 III, 13 I der Vorlesung
  - A. Die Entwicklung in den USA im 18. Jahrhundert und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung
    - I. Die ersten Bills of Rights in einzelnen amerikanischen Staaten (1776)
      - insbes. die Virginia Bill of Rights
      - verfassungsgeschichtliche Bedeutung: *erste Positivierung* von Grundrechten jedes Bürgers als geltendes Recht in geschriebenen *Grundrechtskatalogen*
    - II. Die Ergänzung der Verfassung der USA von 1787 um einen Grundrechtskatalog (1791)
      - die Verabschiedung der Verfassung ohne GR-Katalog (um Übergriffe in die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu vermeiden)
      - das 1. 10. Amendment von 1791
      - beachte jedoch: zunächst Vorenthaltung der Grundrechte gegenüber Schwarezne u.a. Menschen nichteuropäischer Abstammung; noch keine Abschaffung der Sklaverei
  - B. Die Entwicklung in Frankreich im 18. Jahrhundert und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung
    - I. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789
      - Die erste neuzeitliche Grundrechte-Erklärung in Europa war die französische Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) vom 26. August 1789. Sie wurde von der Nationalversammlung in Anlehnung an die amerikanische Unabhän gigkeitserklärung von 1776 und die Philosophie der Aufklärung des 18. Jahrhunderts konzipiert. Sie nennt u.a. den Schutz der Menschenrechte als Staatszweck (Art. 2), behauptet die Souveränität der Nation (u. nicht des Monarchen, Art. 3), enthält das Bekenntnis zu einer allgemeinen, umfassenden Freiheit (Art. 4), unterstreicht die Funktion des Gesetzes als Ausdruck der "volonté générale" (Art. 6) und erklärt die Gewährleistung von Grundrechten und die Verankerung der Gewaltenteilung zu unverzichtbaren Bestandteilen der Verfassung (Art. 16).
      - verfassungsgeschichtliche Bedeutung: *erste europäische Proklamation* der Grundwerte des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates. Die Erklärung hat als *Schrittmacher für die Ideen der Französischen Revolution* in Europa gedient und die Entwicklung des europäischen Menschenrechtsverständnisses bis in die heutige Zeit beeinflußt. Art. 16 entspricht dem heute in Europa herrschendem Verfassungsbegriff.
      - zunächst nur programmatischer Charakter (keine rechtliche Bindungswirkung), aber 1791 in die erste französische Verfassung einbezogen

- II. Grundrechtskataloge in den ersten französischen Verfassungen
  - Einbeziehung der Erklärung von 1789 in die Verfassung von 1791
  - Neue Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte mit ersten sozialstaatlichen Positionen in der Verfassung des Jahres I (Constitution montagnarde) von 1793
  - Erklärung der Menschenrechte und -pflichten (!) in der Verfassung des Jahres III (Direktorialverfassung von 1795); kaum noch Grundrechte in der Verfassung des Jahres VIII (Konsulatsverfassung von 1799)
- Fazit: insgesamt geringe rechtliche aber große allgemein-politische Bedeutung der Grundrechte
- C. Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen vom Frühkonstitutionalismus bis zum Grundgesetz
  - I. Allgemeines
    - erst allmähliche Herausbildung des heute allgemein anerkannten Kataloges (zunächst Anerkennung der Religionsfreiheit, des Eigentums und der persönlichen Freiheit, erst später der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)
    - wichtig: der Kampf um den *Gesetzesvorbehalt* (Eingriffe in die Grundrechte nur nach Maßgabe eines Gesetzes); von der Beteiligung der gewählten Ständeversammlungen/Volksvertretungen am Gesetzgebungsverfahren wurde eine effektive Absicherung gegen zu weitgehende Einschränkungen erwartet
    - Die Wirkung der Grundrechte wurde in der Verfassungsgeschichte z.T. dadurch geschwächt, daß der Vorrang der Verfassung zunächst nicht anerkannt war oder die Grundrechte nur als programmatische Bestimmungen angesehen wurden; dem begegnete das Grundgesetz mit einer unmißverständlichen Bindungsklausel in Art. 1 III. Wichtigste Vorkehrung zur effektiven Durchsetzung der Grundrechte war indessen die Einführung der *Verfassungsbeschwerde* als eines Rechtsbehelfs des Bürgers zur Geltendmachung seiner Grundrechte vo einem Verfassungsgericht (eingeführt mit dem GG, vorgesehen bereits in der Paulskirchenverfassung)
  - II. Die Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus und im mitteldeutschen Konstitutionalismus
    - nur einzelne Grundrechte (z.B. in §§ 21 ff. der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg von 1819, §§ 7 ff. der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden von 1818), insbes. Eigentum und persönliche Freiheit
  - III. Die Grundrechte in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1849 (Paulskirchenverfassung)
    - Verabschiedung des Grundrechtsteils schon vor der Verfassung als *Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes* vom 27.12.1848. Die Grundrechte sind damit zwar noch rechtlich verbindlich geworden, haben aber keinen praktischen Einfluß erlant.
    - ein innovativer und umfassender, für seine Zeit sehr fortschrittlicher Grundrechtskatalog mit staatsbürgerlichen Gleichheitsrechten und vielen, z.T. neuen Freiheitsrechten (sogar Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, §§ 161 f.); erstmals ein Richtervorbehalt für Verhaftungen (§ 138 II); umfassende Rechtswegeröffnung (§ 182)
    - aber nur wenige soziale Komponenten: keine Berücksichtigung der zu jener Zeit schweren Not des Arbeiterproletariats (Hintergrund: die Paulskirchenversammlung als Honoratiorenversammlung)
    - aus heutiger Sicht ein dogmatischer Bruch: die garantierten Elemente der kommunalen Selbstverwaltung als "Grundrechte" der Gemeinde (§ 184)
    - eine bedeutende Innovation der Paulskirchenverfassung: das mit verfassungsgerichtlichen Funktionen betraute *Reichsgericht*; vorgesehen war sogar eine Art von *Verfassungsbeschwerde* (Klage deutscher Staatsbürger wegen Verletzung ihrer Grundrechte), die im einzelnen durch die Reichsgesetzgebung ausgestaltet werden sollte (§ 126 lit. g)
  - IV. Die Grundrechte in der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat von 1850
    - von der Paulskirchenverfassung inspirierter ausführlicher Grundrechtskatalog ("Rechte der Preußen", Art. 3 ff.)
  - V. Die Grundrechte im Kaiserreich
    - keine Gewährleistung von Grundrechten in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871; dieses wurde vielmehr den Verfassungen der einzelnen Staaten überlassen

- zahlreiche grundrechtliche Positionen wurden jedoch in einfachen Reichsgesetzen gewährleistet und damit im Rechtsbewußtsein verankert (so etwa die Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Gewerbefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit); bekanntestes Beispiel ist die Gewerbe ordnung (schon von 1869)
- VI. Die Grundrechte in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (WRV)
  - ein ungewöhnlich umfangreicher Grundrechtskatalog, der sich nicht mehr auf liberale Abwehrrechte beschränkte, sondern zahlreiche Neuigkeiten enthielt: soziale Grundrechte (z.B. Art. 122), sozial- und wirtschaftspolitische Staatsziele, Grundpflichten der Bürger (eine bemerkenswerte Besonderheit) und institutionelle Garantien von Einrichtungen des privaten oder öffentl. Rechts. Er markierte die Hinwendung vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat (vgl. insbes. Art. 151 ff.). Er teilte sich in fünf Abschnitte, die zentrale gesellschaftliche Lebensbereiche grundlegend regeln sollten: über die Einzelperson, das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaft, Bildung und Schule sowie das Wirtschaftsleben. Im letzten Abschnitt waren sogar besondere Organe vorgesehen wie der Reichswirtschaftsrat (Art. 165 III IV).
  - Art. 136 139 und Art. 141 sind später vom Grundgesetz als geltendes Staatskirchenrecht übernommen worden
  - Viele Grundrechtsbestimmungen bildeten aus juristischer Sicht Neuland. Man hätte neuartige dogmatische Konstruktionen entwickeln müssen, um sie operabel zu machen. Dazu ist es während der Weimarer Republik nicht mehr gekommen. In Rechtspreche und Lehre wurden viele Grundrechtsbestimmungen nicht als geltendes Recht sondern *als unverbindliche Programmsätze aufgefaβt* und blieben bei der Rechtsanwendung im konkreten Fall unberücksichtigt. Eine Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof, die zur Fortentwicklung der Grundrechtsdogmatik gezwungen hätte, war nicht vorgesehen.
- VII. Die Grundrechte im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949
  - Grundrechte als die gesamte öffentliche Gewalt unmittelbar bindendes Recht (Art. 1 III)
  - Wesensgehaltsgarantie bei Einschränkungen (Art. 19 II)
  - klassischer liberal-staatlicher Grundrechtskatalog (Konzept der Grundrechte in erster Linie als Abwehrrechte, keine sozialen Grundrechte)
  - Einführung der *Verfassungsbeschwerde* als wirksamer Rechtsbehelf des Bürgers zur Durchsetzung seiner Grundrechte
  - Menschenwürde als oberster Verfassungsgrundsatz (dem die einzelnen Grundrechte zugeordnet werden können)
- VIII. Exkurs: die Grundrechte in den "Verfassungen" der Deutschen Demokratischen Republik
  - keine praktische Bedeutung der Grundrechte aus der Verfassung von 1949; sozialistisches Grundrechtsverständnis in der Verfassung von 1968
  - KORREKTURHINWEIS: ggf. 1 Zusatzpunkt

Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie auch nach dem Ende des Semesters unter <u>www.jura.uni-goettingen.de/schmitz</u>. Für <u>Fragen, Anregungen und Kritik</u> bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

 $(Datei:\ Abschlußklaususur\ (VerfGesch\_SS03))$